

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Pädagogischen Zentrums Achentäl e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 83250 Marquartstein. Gerichtsstand ist Traunstein.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe.

Er wird insbesondere verwirklicht dadurch, dass der Verein

- a) das Pädagogische Zentrum Achentäl in all seinen Aufgaben fördert und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt
- b) dem Elternbeirat der Schule beratend zur Seite steht
- c) die Verbindung der Einrichtung mit der Bevölkerung Marquartsteins, des Landkreises Traunstein sowie mit den umliegenden Schulen pflegt
- d) Verbindung der Einrichtung mit ihren ehemaligen Mitarbeitern und Schülern unterhält

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein für die obengenannten Zwecke zur Verfügung stehen, sind

- a) die Beiträge der Mitglieder
- b) Zuwendungen und Schenkungen

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften und Vereine erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen oder mündlichen Antrag.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Der Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Hierzu genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schluß des Geschäftsjahres und durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen wird.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) 2 Rechnungsprüfer

Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes (Gesamtvorstand).

Dieser besteht aus

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/ in
- d) Schriftführer/ in

Im Bedarfsfall kann der Vorstand bis zu 3 Beiräte berufen.

Vorstand im Sinne §26 BGB sind 1. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r, wobei jede/r allein vertretungsberechtigt ist. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur handeln darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der/die 1. Vorsitzende beruft alljährlich im Laufe des aktuellen Schuljahres die Mitgliederhauptversammlung ein. Bei Bedarf sind weitere Mitgliederversammlungen abzuhalten.

Zeit, Ort und Tagesordnung werden den Mitgliedern, die dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, grundsätzlich mindestens eine Woche vorher per Mail mitgeteilt, andernfalls erhalten die Mitglieder eine schriftliche Einladung.

Die Mitgliederversammlung erhält jährlich in der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht des/der 1. Vorsitzenden, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses entgegen. Sie entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr orientiert sich am Schuljahr und läuft vom 01.09 bis zum 31.08. des nächsten Jahres.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet gegenüber den Gläubigen nur das Vermögen des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Pädagogische Zentrum Schloss Niedernfels, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Projekte der Jugendhilfe in Südbayern, zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Marquartstein, den

Unterzeichnet: